

Allgemeiner Teil

1. Kapitel

Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 1

Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft

Gemeinsames Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist es, den zuverlässigen Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Der sozialistische Staat schützt seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.

1. Der **zuverlässige Schutz** des friedlichen Zusammenlebens der Völker, der Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung, der Persönlichkeit jedes Menschen ist eine elementare Grundbedingung und notwendiges Moment der freien Entfaltung der schöpferischen Kräfte, die erfolgreich die entwickelte sozialistische Gesellschaft gestalten.

Darin besteht das progressive Wesen und die historische Gerechtigkeit dieses Schutzes, der zugleich ein unabdingbares Erfordernis dafür ist, die von der Partei der Arbeiterklasse gewiesene Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Ziel und Weg erfolgreich zu verwirklichen, überall eine hohe Rechtssicherheit zu gewährleisten und die sozialistische Lebensweise immer mehr auszuprägen.

Diesen Schutz nach außen wie im Innern mit ihrer organisierten Macht jederzeit zu

gewährleisten ist somit das übereinstimmende Interesse und die gemeinsame Verantwortung der Arbeiterklasse und aller Werktätigen in der DDR (vgl. Art. 1, Art. 81 Abs. 3, Art. 86 bis 91 Verfassung).

2. Das Prinzip des Art. 1 StGB gründet sich sowohl auf die geschichtlichen Errungenschaften des Sozialismus als auch auf die im gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsabschnitt real gegebenen Erfordernisse des Kampfes gegen die Kriminalität und deren Ursachen, den die Arbeiterklasse in der DDR in Verwirklichung ihrer historischen Mission gemeinsam mit den anderen Werktätigen notwendig zu führen hat, und den sie auch mittels des sozialistischen Strafrechts — eng verbunden mit staatlich-rechtlichen Instrumenten anderer Art — einheitlich und verbindlich für die ganze sozialistische Gesellschaft, ihre Staatsorgane, Organisationen, Gemeinschaften und alle Bürger leitet.